

## Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

# **Unterrichtsorganisation für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an Förderschulen**

**RdErl. des MK vom 1.6.2022 – 23-81027/4**

**Bezug:** RdErl. des MK vom 23. 4. 2015 (SVBl. LSA, S. 86)

## 1. Zuweisung von Lehrerwochenstunden

Die Gesamtzahl der jeder Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf und einem Zusatzbedarf aus einer gesonderten Zuweisung durch das Landesschulamt nach Antragstellung der Schule, z.B. für Sonderunterricht, Sportförderunterricht oder Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Die Lehrerwochenstunden für den Grundbedarf werden der Schule auf Grund der Schülerzahl vom Landesschulamt zugewiesen.

### 1.1 Ermittlung des Grundbedarfs

Der Grundbedarf (GRB) ermittelt sich aus dem Faktor 4,3 und der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler (S) wie folgt:  $GRB = 4,3 \times S$ .

Es ist wie folgt aufzurunden:

- a) im Bereich größer n,0 bis n,5 auf n,5 und
- b) im Bereich größer n,5 bis n + 1,0 auf n + 1,0.

Aus dem Grundbedarf ist der nach Stundentafel in Nummer 3 vorgesehene Unterricht einschließlich Ethikunterricht und Religionsunterricht zu planen. Mit den im Grundbedarf zur Verfügung stehenden Stunden ist auch der allgemeine Förderauftrag der Förderschule für Geistigbehinderte zu erfüllen.

## Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

### 1.2 Zusatzbedarf

Als Zusatzbedarf (ZS) gelten beantragte Stunden zum Sportförderunterricht sowie Stunden zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund entsprechend dem RdErl. des MB über die Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.7.2016 (SVBl. LSA S. 141), zuletzt geändert durch RdErl. vom 3.12.2018 (SVBl. LSA 2019 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung.

### 1.3 Ermittlung des Gesamtbedarfs

Der Gesamtbedarf (Gb) ergibt sich aus dem Grundbedarf und dem Zusatzbedarf:

$$Gb = GRB + ZS.$$

### 1.4 Stichtag für die Ermittlung des Grundbedarfs

Für die Berechnung des Grundbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der zweiten vorläufigen Erhebung der Schüler- und Klassenzahlen maßgebend. Veränderungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Gesamtschülerzahl am Beginn des Schuljahres gegenüber dem Stichtag um mehr als 5 v. H. verändert hat.

## 2. Bildung von Klassen und Lerngruppen

### 2.1 Möglichkeiten für die Bildung von Klassen und Lerngruppen

Bei der Bildung von Klassen- und Lerngruppen stehen nachfolgende Organisationselemente zur Auswahl:

- a) jahrgangshomogene Klassenbildung innerhalb der Stufe,
- b) jahrgangsheterogene Klassenbildung innerhalb der Stufe,
- c) stufenübergreifende Lerngruppen,
- d) jahrgangshomogene Lerngruppen, aber punktuelle Zusammenführung von Lerngruppen unterschiedlicher Stufen für ausgewählte Lernbereiche, und
- e) punktueller Kleingruppenunterricht.

## Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

## 2.2 Bildung von Klassen und Lerngruppen

2.2.1 Die Bildung der Klassen und Lerngruppen erfolgt auf der Grundlage der durch die schülerzahlbezogene Stundenzuweisung zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden und pädagogischer Erwägungen in eigener Verantwortung der Förderschule. Bei den beschriebenen Organisationsmöglichkeiten werden als Klassen diejenigen Lerngruppen verstanden, in denen die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mindestens 50 v. H. des Pflichtunterrichtes erhalten.

2.2.2 Bei der Bildung jahrgangs- und stufenübergreifender Klassen oder Lerngruppen sind benachbarte Schuljahrgänge zu favorisieren.

2.2.3 Bei der Bildung der Klassen und Lerngruppen wird auf eine mittlere Frequenz von 7 Schülerinnen und Schülern orientiert, die sowohl unter- als auch überschritten werden kann.

2.2.4 Da die Schulleitungen durch die Organisationselemente Spielräume zur Bildung von Klassen und Lerngruppen haben, sind Anträge auf abweichende Klassenbildungen oder ergänzende Zuweisungen von Lehrerwochenstunden zur Klassenbildung oder Klassenteilung nicht zulässig.

2.2.5 Sind durch Schülerabgänge oder -zugänge gebildete Klassen oder Lerngruppen aus der Sicht der Schulleitung umzubilden, so sind die betroffenen Klassenelternschaften darüber rechtzeitig zu informieren.

## 3.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Stundenzahl		
	Grundstufe 1 bis 4	Mittelstufe 5 bis 9	Berufsschulstufe 10 bis 12
Grundlegender Unterricht:			
Grundlegender entwicklungsbezogener Unterricht			

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Deutsch	18 bis 20	21 bis 24	
Mathematik			
Sach- und lebensbezogener Unterricht			
Musik			
Kunst			
Werken und Gestalten			
Ernährung und Soziales			
Berufs- und Lebensorientierung:			24
Grundlegender entwicklungsbezogener Unterricht			
Persönlichkeit und soziale Beziehung			
Wohnen			
Freizeit			
Leben in der Gesellschaft			
Mobilität			
Beruf und Arbeit			
Sport und Bewegung	3	3	3
Ethikunterricht oder Religionsunterricht	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2
schulspezifische sonderpädagogische Schwerpunktgestaltung	3 bis 5	1 bis 3	1 bis 3
Anzahl der Pflichtstunden	25 bis 29	26 bis 30	29 bis 31“.

3.2 Bei der Planung des Unterrichts ist sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler ein Unterrichtsangebot im Umfang des Pflichtstundenminimums erhält. Die Wahl der Bandbreiten kann in den Lerngruppen innerhalb der Stufen differenziert vorgenommen werden.

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

3.3 Die Umsetzung der Stundentafel wird für alle Stufen in Unterrichtsblöcken organisiert, die anteilig aus Unterrichts- und Pausenzeiten bestehen. Die Gestaltung der Unterrichtsblöcke obliegt der Entscheidung der Schule.

3.4 Kann im Einzelfall auf Grund der Lehrerversorgung einer Schule die Stundentafel nicht im vollen Umfang erteilt werden, so ist der Unterricht in den Fächern und in den Lernbereichen gleichmäßig prozentual zu kürzen.

3.5 Es sind schultäglich drei Unterrichtsblöcke zu planen, die lerngruppenorientiert durch angemessene Pausenanteile unterbrochen werden. Zwei Unterrichtsblöcke sind vor einer umfangreicheren Mittagspause einzurichten. Diese Unterrichtsblöcke sollen in der Regel mindestens zwei Unterrichtsstunden umfassen. Ein Unterrichtsblock ist nach der Mittagspause einzurichten.

Für Schülerinnen und Schüler, deren physisch-psychische Belastbarkeit nachweislich so eingeschränkt ist, dass sie trotz häufiger Entlastungsphasen und kleinerer Pausen ein verkürztes Unterrichtsangebot benötigen, kann auf Antrag der Personenberechtigten ein individuelles Entlastungsangebot unterbreitet werden.

3.6 Pausenzeiten, in denen die Besonderheiten der jeweils erforderlichen Be- und Entlastung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, sollen lerngruppenangepasst organisiert werden.

In geblockten Pausenzeiten können Therapieangebote oder auch Arbeitsgemeinschaften in Kooperation mit außerschulischen Anbietern organisiert werden.

3.7 In den Klassen und Lerngruppen der Berufsschulstufe liegt der Schwerpunkt auf der Berufsorientierung. In Lerngruppen, die als kombinierte Lerngruppe Ober- und Berufsschulstufe gebildet wurden, können die Jugendlichen der Oberstufe in die Angebote der Berufsorientierung einbezogen werden.

Den Schulen werden der Kontakt zu Betrieben oder Ausbildungseinrichtungen und die Organisation von berufspraktischen Tagen in verschiedenen Berufsfeldern empfohlen. Um die praktischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler zu erweitern, sind für die Jugendlichen im 11. und 12. Schulbesuchsjahr mindestens einmal im Schuljahr 14-tägige Betriebspraktika

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

zu planen. Die Förderschulen arbeiten insbesondere in Vorbereitung auf eine spätere berufliche Ausbildung oder Tätigkeit eng mit den Arbeitsverwaltungen und Integrationsämtern zusammen.

3.8 Im Rahmen des Sportunterrichtes ist Schwimmunterricht vorzusehen. Die Schulen legen alters-, entwicklungs- und bedarfsgerecht die Erteilung des Schwimmunterrichts in den Stufen fest. Die Bildung von klassenübergreifenden Lerngruppen ist möglich.

3.9 Soll für Schülerinnen und Schüler Sportförderunterricht vorgehalten werden, ist dieser beim Landesschulamt gesondert zu beantragen.

3.10 Stunden zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund werden auf der Grundlage des in Nummer 1.2 genannten RdErl. zugewiesen.

#### 4. Ethikunterricht, evangelischer Religionsunterricht und katholischer Religionsunterricht

4.1 Ethik- und Religionsunterricht wird entsprechend dem RdErl. des MB über den Evangelischen Religionsunterricht, katholischen Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.2019 (SVBl. LSA 2020 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung sowie dem RdErl. des MB über die Einrichtung von Ethikunterricht, evangelischem Religionsunterricht und katholischem Religionsunterricht vom 15.6.2020 (SVBl. LSA S. 121) in der jeweils geltenden Fassung organisiert.

4.2 Sollten keine Fachlehrkräfte zur Verfügung stehen, sind die für die Fächer vorgesehenen Unterrichtsstunden unter Nutzung der Flexibilisierung der Stundentafel für andere Fächer einsetzbar.

4.3 Wird Religionsunterricht schulübergreifend durchgeführt, werden auch Stunden aus dem Stundenvolumen der abgebenden Schulen verwendet.

#### 5. Außenstellen; Kooperationsklassen

Außenstellen sowie Kooperationsklassen sind keine selbständigen Schulen. Der Hauptstandort und die Außenstelle oder die Kooperationsklassen sind als eine organisatorische und pädagogische Einheit zu betrachten. Dies gilt insbesondere für die Klassen- und Lerngruppenbildung.

## Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

## 6. Sonderunterricht

6.1 Das Landesschulamt erhält vom Ministerium ein Stundenkontingent zur Absicherung des Krankenhausunterrichts. Diese Stunden werden ausgewählten Schulen zugewiesen und orientieren sich am Antrag der klinischen Einrichtungen.

6.2 Haus- und Einzelunterricht wird gemäß dem RdErl. des MK über Hinweise zur Organisation von Sonderunterricht vom 23. 4. 2015 (SVBl. LSA S. 93), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 9.7.2019 (SVBl. LSA S. 111), in der jeweils geltenden Fassung schülerkonkret beantragt.

## 7. Unterrichtsrahmen, lerntherapeutische Angebote und Betreuungsangebote

7.1 Der Unterrichtsbeginn sowie die Verteilung der Unterrichtsstunden richten sich nach dem RdErl. des MK über Hinweise zur Unterrichtsorganisation an allgemeinbildenden Schulen vom 16. 1. 2012 (SVBl. LSA S. 28) in der jeweils geltenden Fassung.

7.2 In Abstimmung mit dem Schulträger, dem Träger der Schülerbeförderung sowie den Hortangeboten der Träger der Jugendhilfe werden ab einer Stunde vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss eine bedarfsgerechte Betreuung und lerntherapeutische Angebote im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen bis längstens zehn Stunden schultäglich vorgehalten oder organisiert.

In den Ferien können in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung sowie unter Berücksichtigung der Hortangebote und der personellen Möglichkeiten lerntherapeutische Angebote vorgehalten werden.

7.3 Die Schulleiterinnen oder Schulleiter führen jährlich zum 20. 5. in Vorbereitung des Folgeschuljahres bei den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler eine Abfrage zum Betreuungsbedarf durch. In den Gesamtkonferenzen werden die lerntherapeutischen Angebote (Inhalt, Zeit, Ort und Umfang) festgelegt. Benachbarte oder in regionaler Nähe ansässige Förderschulen stimmen ihre lerntherapeutischen Angebote aufeinander ab. Über die schulischen Angebote hinausgehende Betreuungsbedarfe werden erfasst. Die Kooperationsvereinbarung über das Verfahren zur Sicherung von

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Geistigbehinderte und für Sinnesgeschädigte ist anzuwenden (Anlage).

7.4 In den Sommerferien ist eine verbindliche Schließzeit von mindestens drei Wochen einzuhalten. Während der Ferien zum Jahreswechsel werden keine lerntherapeutischen Angebote vorgehalten.

#### 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.